

Die Landestierschutzbeauftragte

BERLIN



Situation der Berliner Stadttauben

Stand der Umsetzung des Berliner Stadttaubenkonzeptes

Dr. Kathrin Herrmann, Berliner Landestierschutzbeauftragte
Fachtierärztin für Tierschutz, -ethik und -recht

Dr. Felix Aiwanger, Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht Hamburg

Berliner Tierschutzforum am 27.06.2024

I. Kontext & Ziel eines Berliner Stadttaubenmanagements

Koalitionsvertrag des Landes Berlin (2021-2026)

„Das Land Berlin wird ein Konzept erarbeiten und umsetzen, das unter anderem betreute Taubenschläge beinhaltet, welche mit den Bezirken und Tierschutzvereinen etabliert werden sollen.“

Koalitionsvertrag des Landes Berlin (2023-2026)

„Für mehr Sauberkeit in der Stadt wollen wir ein Taubenmanagement etablieren mit dem Ziel, die Taubenpopulation zu reduzieren.“

Ziel:

- ▶ Verbesserung der tierschutzrelevanten Lebensbedingungen der sog. Stadttaube (*Columba livia forma domestica*)
- ▶ Entschärfung von Mensch-Stadttauben-Konflikten
- ▶ Umsetzung des Koalitionsvertrags

II. Begründung der Notwendigkeit

(1)

Nachteilige Auswirkungen auf Berliner Bürger:innen

- ▶ Mensch-Stadttauben-Konflikte an stark frequentierten Orten: Menschen fühlen sich von Tauben, die auf Futtersuche sind, belästigt
- ▶ Mensch-Tier-Konflikte in Wohngebieten: unkontrollierte Bruten auf Balkonen; Beschwerden über Störungen durch Stadttauben und Verunreinigungen
- ▶ Frustration und Unmut in der Bevölkerung, insbesondere über fehlende Unterstützung, wenn verletzte oder verwaiste Tauben aufgefunden werden
- ▶ Zur Rettung und Sicherung verletzter Tiere gehen Privatpersonen teils erhebliche Gefahren ein (z. B. Tierrettung auf Gleisen)

II. Begründung der Notwendigkeit (2)

Nachteilige Auswirkung auf den Tierschutz

- ▶ Hohes Verletzungsaufkommen an Brennpunkten, insbesondere aufgrund tierschutzwidriger und nicht fachgerecht angebrachter oder gewarteter Vergrämungsmaßnahmen sowie durch Verkehr; Entstehung teils erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden, z. B. durch Verschnürungen an den Füßen mit Absterben von Gliedmaßen
- ▶ Verletzungen und Verwaisen von Taubenküken durch Sturz aus Nestern an ungeeigneten Brutplätzen
- ▶ Mangelnde Versorgungsmöglichkeiten für verletzte Stadttauben (Bedarf hoch!)

II. Begründung der Notwendigkeit (3)

Nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Stadtbild

- ▶ Verunreinigungen aufgrund bedarfsübersteigend ausgebrachter Futtermengen
- ▶ Verendete Tiere (z. B. in Vergrämungsvorrichtungen) können die Umwelt belasten
- ▶ Hindernis für die Mobilität (Fahrrad, S- Bahn und Zug)
- ▶ Wichtig: Es ist ein Mythos, dass Stadttauben gefährliche Krankheitsüberträger seien. Siehe auch Tierschutzforum vom 05.07.2021, abrufbar unter
https://www.youtube.com/watch?v=ewN7YiPlJbQ&list=PL3NHpHL7bAZcq5MLOuBPd8Wdc1szt__r7&index=5

III. Fünf Maßnahmen des Stadttaubenkonzepts

1. Information der Bevölkerung über einen tierschutzgerechten Umgang mit Stadttauben
2. Schaffung bezirklicher Ansprechpartner (**Stadttaubenbeauftragte**), für die Umsetzung des Berliner Stadttaubenmanagements
3. Errichtung & Betreuung von Stadttaubenschlägen durch Bezirke und Tierschutzvereine (Kooperation)
4. Tierschutzkonformes Vergrämen
5. Tierschutzkonformes Bauen

Berliner Stadttaubenmanagementkonzept abrufbar unter:

<https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.1334314.php>

III. Maßnahme 1

Information der Bevölkerung über einen tierschutzgerechten Umgang mit Stadttauben

- ▶ Aufklärung zum Umgang mit Balkon- und Dachbodenbruten
- ▶ Aufklärung über sachgemäße, tiergerechte Fütterung
- ▶ Aufklärung über gleichzeitige Wichtigkeit des Eiaustausches
- ▶ Aufklärung über tierschutzwidrige Vergrämungsmaßnahmen

Imagekampagne für Stadttauben (Online & Plakate) im letzten Quartal 2022 und evidenzbasierte Informationsbereitstellung auf der LTB-Webseite



- ▶ Taubenaufklärungskampagne im 4. Quartal 2022
- ▶ Veranstaltungen zum Umgang mit Stadttauben, u.a. im Berliner Tierschutzforum und der Rechtsfortbildungsreihe für amtliche Tierärzt:innen
- ▶ Umfangreiche Informationen auf Webseite
<https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/>
- ▶ Bürger:innenberatung (Einzelberatung)
- ▶ Interviews in Zeitung und Radio
- ▶ etc.

Kampagne abrufbar unter
<https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.1264184.php> Alle Poster stehen zum Download bereit

III. Maßnahme 2

Schaffung bezirklicher/bezirksübergreifender Ansprechpartner:innen (Stadttaubenbeauftragte) für die Umsetzung des Berliner Stadttaubenmanagements

- ▶ Einsatz von bezirklichen bzw. bezirksübergreifenden Stadttaubenbeauftragten mit folgenden Aufgaben:
 - ▶ Zuständigkeit für Koordination & Durchsetzung der tierschutzgerechten Maßnahmen
 - ▶ Prüfung von Standorten und Standortvorschlägen für Taubenschläge
 - ▶ Fachliche Beteiligung im Zuge der Genehmigungsverfahren von Baumaßnahmen, bei denen brütende Stadttauben betroffen sind (v.a. Instandhaltungs-/Umbaumaßnahmen z. B. an Bahnhöfen, Bahntrassen und Brücken) & für **Einschlusstiere**
 - ▶ Kostenaufstellung für einzelne bezirkliche Taubenschläge
 - ▶ Realisierung der Errichtung von Stadttaubenschlägen unter Beteiligung entsprechender Stellen
 - ▶ Sicherstellung der Taubenschlag-Betreuung und Koordinierung ehrenamtlicher Unterstützung

III. Maßnahme 3

Errichtung & Betreuung von Stadttaubenschlägen durch die Bezirke bzw. durch Taubenschutzvereine und -initiativen unter Mithilfe der Bezirke

- ▶ Etablierung von Taubenschlägen
- ▶ Kontrolle wilder Brutplätze und deren fachgerechte Beseitigung/Verschluss von Nistmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld besiedelter Stadttaubenschläge
- ▶ Durchsetzung eines Fütterungsverbotes im Umfeld der Stadttaubenschläge
- ▶ Durchführung von Maßnahmen zur Kennzeichnung der Tauben sowie Gesundheitsmaßnahmen in den Taubenschlägen
- ▶ Dokumentation der Verrichtungen und kontinuierliche **Evaluierung der Maßnahmen** (z. B. Anzahl der im Taubenschlag brütenden Tauben, benötigte Futtermenge, entfernte Kotmengen, Anzahl ausgetauschter Eier, etc.)
- ▶ Betreuung der Taubenschläge unter Leitung eines **sachkundigen Taubenwartes**

Bau von Pilot-Taubenschlägen in Berliner Bezirken



Bild: Jo-Anne McArthur / We Animals Media

Informationen und Anforderungen über Zuschüsse der Landestierschutzbeauftragten zum Bau von Pilot-Taubenschlägen in Berliner Bezirken

<https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.1290446.php>

III. Maßnahme 4

Tierschutzkonformes Vergrämen

- ▶ Anbringen von tierschutzkonforme Vergrämungsmethoden
- ▶ Eigentümer, Gebäudeverwaltungen, Pächter oder Betreiber sollen schwer zugängliche Nistplätze fachgerecht verschließen
- ▶ Verbot tierschutzwidriger Vergrämungsvorrichtungen (z.B. Klebepasten, spitze Vogel-Abwehrspikes, nicht fachgerecht angebrachte und nicht gewartete Netze)
- ▶ Entfernung tierschutzwidriger Vergrämungsvorrichtungen & Ersatz durch Vorrichtungen ohne Verletzungspotenzial (z. B. gut angepasste Gitter, Schrägbleche mit mind. 60° -Winkel)
- ▶ Regelmäßige Kontrolle und Wartung von jeglicher Vogelabwehr
- ▶ Im Sept. 2022 fand hierzu **Fortbildungsveranstaltung für amt. TÄ statt**, Aufzeichnung abrufbar unter <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/fortbildung-tierschutzrecht/artikel.1241487.php>

III. Maßnahme 5

Tierschutzkonformes Bauen

- ▶ Schaffung von Ausweichquartieren (Taubenschlägen), wenn Stadttauben & deren Brutplätze von Baumaßnahmen betroffen sind
- ▶ Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- ▶ Vermeidung von Nischen und offenen Zwischenräumen, die geeignete Brutplätze darstellen können
- ▶ Änderung der Bauordnung von Berlin: Aufnahme vogelfreundlicher Baumaßnahmen (inkl. Verbot tierschutzwidriger Vergrämungsvorrichtungen, Vermeidung des Schaffens unkontrollierbarer Brutplätze, Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glas)

VI. Historie (1)

- ▶ 2022: Erarbeitung des Stadttaubenkonzepts durch Landestierschutzbeauftragte (LTB) und ihr Team
- ▶ Sommer 2022: Abstimmung des Konzepts innerhalb der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK)
- ▶ 4. Quartal 2022: Gespräche der LTB Dr. Kathrin Herrmann und des Staatssekretärs für Verbraucherschutz (StS ZV), Markus Kamrad mit den Bezirken und Gespräche von LTB und des StS ZV mit den Stadttaubenschutzvereinen und ehrenamtlichen Stadttaubenschützer:innen
- ▶ April 2023: Veröffentlichung des Berliner Stadttaubenkonzept, abrufbar unter <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.1334314.php>
- ▶ Seit August 2022: Informationen & Anforderungen über Zuschüsse der Landestierschutzbeauftragten zum Bau von Stadttaubenschlägen in Berliner Bezirken, abrufbar unter <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.1290446.php>
- ▶ Sommer 2022 bis Regierungswechsel Ende April 2023: Interesse am Bau von Stadttaubenschlägen und Umsetzung des Stadttaubenkonzepts von den Bezirken Lichtenberg, Treptow-Köpenick, Hellersdorf-Marzahn, Neukölln und von zwei Taubenschutzvereinen

VI. Historie (2)

- ▶ Seit Mai 2023: Interesse am Bau von Stadttaubenschlägen und Umsetzung des Stadttaubenkonzepts Friedrichshain-Kreuzberg, Treptow-Köpenick, Hellersdorf-Marzahn, Spandau (Erhalt eines Schlages) und von mehreren Taubenschutzvereinen
- ▶ Derzeit laufen Gespräche über Stadttaubenproblematik mit Neukölln und es sind Gespräche mit dem Bezirk Mitte geplant.
- ▶ Seit Ende 2023: Finanzielle Not des Taubenschlags am Bahnhof Südkreuz: Unterstützung über Klaus-Liedtke-Stiftung <https://www.deutsches-stiftungszentrum.de/stiftungen/klaus-liedtke-Stiftung>; jetzt werden erneut Gelder benötigt
- ▶ Seit Ende 2023: Finanzielle Not des Taubenschlags in der Spandauer Altstadt vom AVIAN Vogelschutzverein; LTB stellte dem Bezirk Ende 2023 Gelder zur Verfügung; jetzt braucht der Verein erneut Gelder, die über den Bezirk bei der LTB angefragt wurden

VI. Historie (3)

- ▶ Juni 2024: Trotz der Tatsache, dass die Umsetzung des Stadttaubenmanagementkonzept im **Haushaltsplan 2024/2025** steht & dass das Thema Taubenmanagement im **Koalitionsvertrag** steht, beschließt Justizsenatorin Badenberg sämtliche Gelder für Stadttauben zu streichen (insgesamt 200.000 Euro). Behauptung: Es gäbe kein Gesamtkonzept; ab Minute 11:50 können Sie ihre Aussagen im Berliner Abgeordnetenhaus nachhören, abrufbar auf YouTube:
<https://www.youtube.com/watch?v=eYWuKOWjrTA>
- ▶ Entscheidung der Senatorin nicht nachvollziehbar; allein von Bezirken liegen teilweise bereits seit Monaten drei Anträge auf Mittelabruf vor; diese Entscheidung stellt einen Vertrauensbruch gegenüber Bezirken und Taubenschutzvereinen, die sich auf die Bereitstellung der Gelder verlassen haben & bereits umfangreiche Planungen und Vorarbeit geleistet haben.
- ▶ Reaktion der Landestierschutzbeauftragten auf die Streichung der Gelder: Interview auf radioeins am 28.06.2024, abrufbar unter <https://t1p.de/qya92>

Link zum Haushaltsplan 2024/2025:

https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsplan-2024-25/band_06_2024_2025_epl_06.pdf?ts=1707389178

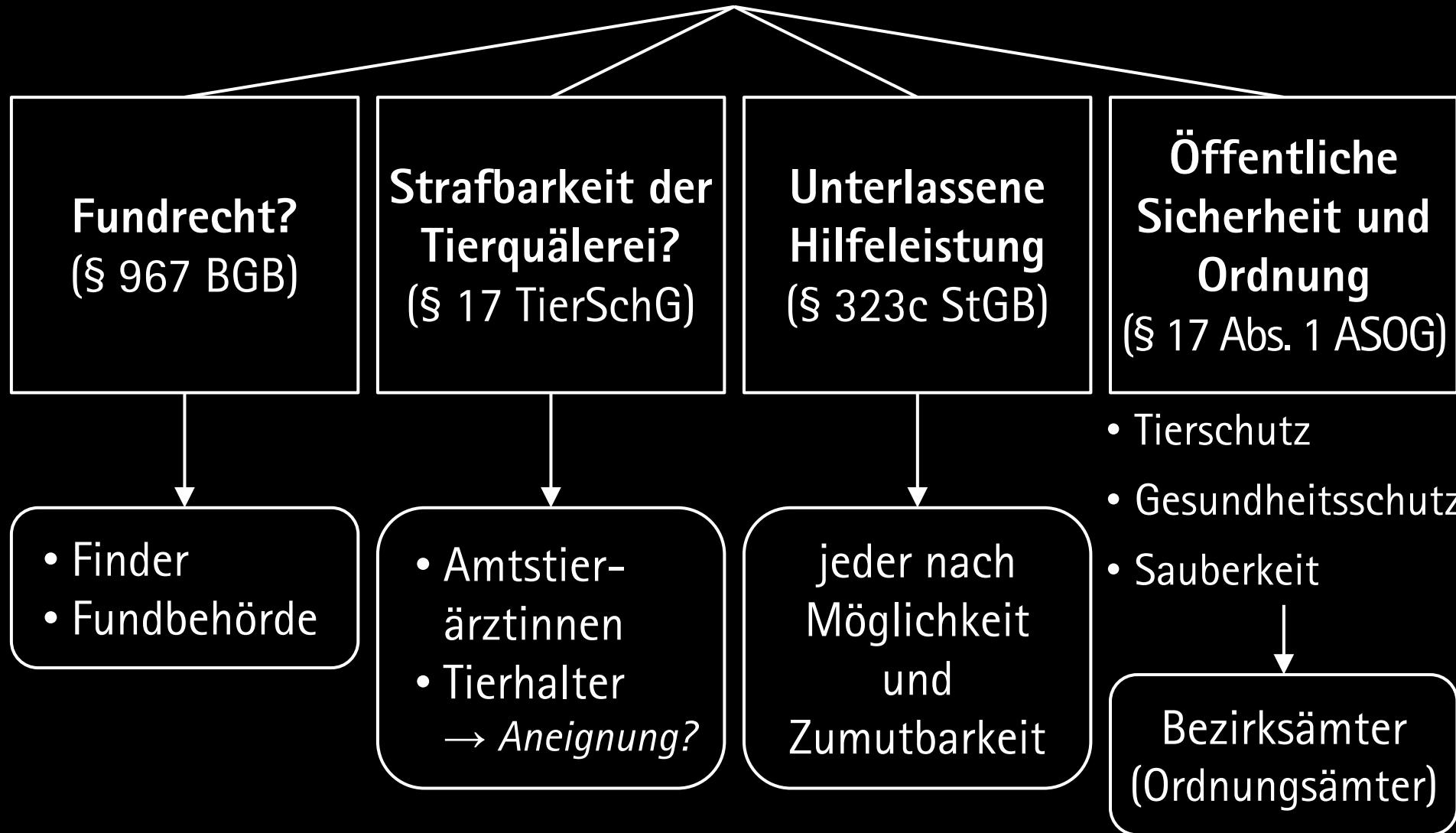
Link zum Koalitionsvertrag: <https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/koalitionsvertrag/>

Abgeordnetenhaus Berlin, Ausschuss für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

41. Sitzung am 19.06.2024

[Link zum Video](#)

Verantwortlichkeiten gegenüber Stadttauben



Verbotene Mittel nach § 4 BArtSchV

Verantwortlichkeiten gegenüber Stadttauben

Fundrecht? (\\$ 967 BGB)

Der Finder ist **berechtigt** und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die zuständige Behörde **abzuliefern**.

(\\$ 17 HfSchG)

(\\$ 325c StGB)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung (\\$ 17 Abs. 1 ASOG)

- Tierschutz
- Gesundheitsschutz
- Sauberkeit

- Finder
- Fundbehörde

- Amtstierärztinnen
- Tierhalter
→ *Aneignung?*

jeder nach Möglichkeit und Zumutbarkeit

Bezirksamter
(Ordnungsämter)

Verbotene Mittel nach § 4 BArtSchV

Verantwortlichkeiten gegenüber Stadttauben

Fundrecht?
(\\$ 967 BGB)

Strafbarkeit der
Tierquälerei?
(\\$ 17 TierSchG)

Unterlassene
Hilfeleistung
(\\$ 323c StGB)

Öffentliche
Sicherheit und
Ordnung
(\\$ 17 Abs. 1 ASOG)

- Fi
- Fu

(1) Wer bei **Unglücksfällen** oder gemeiner Gefahr oder Not **nicht Hilfe leistet**, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

→ Anliegen?

zumutbarkeit

- Tierschutz
- Gesundheitsschutz
- Sauberkeit



Bezirksamter
(Ordnungsämter)

Verbotene Mittel nach § 4 BArtSchV

Verantwortlichkeiten gegenüber Stadttauben

Fundrecht (§ 967 BGB)

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende **Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 18 bis 51 ihre Befugnisse besonders regeln.

- Finder
- Fundbehörde

- Amtstierärztinnen
- Tierhalter
→ *Aneignung?*

jeder nach Möglichkeit und Zumutbarkeit

Öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 17 Abs. 1 ASOG)

- Tierschutz
- Gesundheitsschutz
- Sauberkeit

Bezirksamter
(Ordnungsämter)

Verbotene Mittel nach § 4 BArtSchV

V. Einsatz von Nicarbazin zur Reproduktionskontrolle aus Tierschutzsicht

- ▶ Unzureichende Informationen, die eine sichere und wirksame Anwendung garantieren können
- ▶ Untersuchungen mit Nicarbazin zur Pharmakodynamik und Pharmakokinetik bei Tauben existieren kaum (meist nur Herstellerdaten)
- ▶ **Aus Tierschutzsicht bestehen Bedenken**
- ▶ Wird deshalb als **genehmigungspflichtiger Tierversuch** eingestuft
- ▶ Außerdem sehr hohe Kosten des Mittels: 4.500 Euro/ 100 Tauben/ Jahr laut Victoria Adam, die das Arzneimittel Ovistop in Deutschland vertreibt
- ▶ Weitere Kosten laut Adam: Dienstleistungskosten für Fütterung & Dienstleistungskosten für Monitoring: 3 Zählungen (in der Placebophase, während der Behandlung, nach der Behandlung), für je 3 Tage

Nicarbazin - Pharmakologie

- ▶ Seit 1950 in Geflügelhaltung als Kokzidiostatikum eingesetzt; höheren Dosierungen Verminderung der Fruchtbarkeit, kein konventionelles Kontrazeptivum, denn es wirkt nicht hormonell.
- ▶ Nach Aufnahme Zerlegung in zwei Komponenten: aktiver Teil DNC (4,4'-Dinitrocarbanilid) & HDP (2-hydroxy-4,6-dimethylpyrimidin), das Absorption im Darm verstärkt.
- ▶ Wirkung von Nicarbazin noch nicht abschließend geklärt; Vermutung einer negativen Wirkung auf Expression vom ZP-3 (Zona pellucida sperm-binding protein 3) und Schwächung der Vitellin Membran (Dottermembran) (Reinoso, 2008).
- ▶ Dadurch ist Entwicklung des Embryos nicht möglich.
- ▶ Die Unfruchtbarkeit ist dosis- und zeitabhängig und vollständig reversibel (US EPA); Wirkung lässt nach 4-6 Tagen komplett nach, HDP wird nach 24 Stunden über die Nieren und DNC nach 4 Tagen über den Darm vollständig eliminiert.

Einsatz von Nicarbazin als Verhütungsmittel?

Problem 1: Arzneimittelrecht

Art. 112 EU-Tierarzneimittel-Verordnung

(1) Abweichend von Artikel 106 Absatz 1 und für den Fall, dass es in einem Mitgliedstaat für ein Anwendungsgebiet für eine nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tierart **kein zugelassenes Tierarzneimittel** gibt, kann **der verantwortliche Tierarzt**, insbesondere **zur Vermeidung unzumutbarer Leiden**, in direkter Eigenverantwortung **ausnahmsweise das betreffende Tier** mit folgenden Arzneimitteln behandeln:

- mit einem gemäß dieser Verordnung in dem betroffenen Mitgliedstaat oder **einem anderen Mitgliedstaat für die Anwendung bei derselben Tierart** oder einer anderen Tierart für dasselbe Anwendungsgebiet oder für ein anderes Anwendungsgebiet zugelassenen Tierarzneimittel,

[...]

Einsatz von Nicarbazin als Verhütungsmittel?

Problem 2: Tierschutzrecht – Tierversuch

§ 7 Tierschutzgesetz

(2) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind **Eingriffe** oder Behandlungen zu **Versuchszwecken**

1. an Tieren, wenn sie mit **Schmerzen, Leiden oder Schäden** für diese Tiere verbunden sein können,
2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere **geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden**, [...]

Einsatz von Nicarbazin als Verhütungsmittel?

Problem 3: Artenschutzrecht

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz

- (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. [...]

Einsatz von Nicarbazin als Verhütungsmittel?

Problem 4: Bodenschutzrecht

§ 6 Bundesbodenschutzverordnung

(2) Das **Auf- und Einbringen von Materialien** oder die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nur zulässig, wenn

1. nach Art, Menge, Schadstoffgehalten, Schadstoffkonzentrationen und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- und Einbringens das **Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung** nach § 3 nicht zu besorgen ist und

[...]

Petition gegen Beschluss R- 391/20232 des Rates der Bürgermeister: Vorschlag eines Taubenfütterungs- verbots für Privatpersonen im öffentlichen Raum

Avian Vogelschutz-Verein e. V.
Berliner Stadttauben e. V.
Graue Flügel Tierschutzprojekt e. V.
Hauptstadtieren e. V.
Stadttaubenprojekt Berlin e. V.



Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Berlin, 13. Mai 2024

Koexistenz von Mensch und Stadttaube: Ein Taubenfütterungsverbot ist keine nachhaltige Lösung

Wir, die Unterzeichnenden der Petition, fordern den Berliner Senat auf, von der Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bürgermeister hinsichtlich eines Taubenfütterungsverbots in Berlin Abstand zu nehmen und stattdessen das auch im Berliner Koalitionsvertrag¹ festgeschriebene Stadttaubensmanagement voranzubringen.

Begründung:

Mit größter Bestürzung nehmen wir den Beschluss R-391/2023² des Rates der Bürgermeister zur Kenntnis, demzufolge dem Vorschlag eines Taubenfütterungsverbots für Privatpersonen im öffentlichen Raum zugestimmt wird. Dieser Beschluss wurde verabschiedet, ohne Tierschutzvereine mit dem Schwerpunkt Taubenschutz oder andere Expert*innen auf diesem Gebiet zu konsultieren.

Dass ein Fütterungsverbot eine Lösung für die Stadttaubenthematik darstellen könnte, ist ein Trugschluss, den jede*r Expert*in von sich weisen würde. Ein Erlass dieses Verbots würde keinesfalls zu einer Verringerung der Stadttaubenpopulation führen. Das zeigen Beispiele von Städten mit Fütterungsverbot, so z. B. Dortmund, Wuppertal, Osnabrück und Duisburg.

Die Umsetzung dieses Beschlusses wäre nicht nur ineffektiv, sondern auch aus Tierschutzsicht fatal und ein klarer Verstoß gegen geltendes Tierschutzrecht. Sie würde die Stadttaubenproblematik enorm verschärfen und für Tier, Mensch und Stadt nur Nachteile mit sich bringen. Ein solcher Rückschritt wäre einer modernen Hauptstadt absolut unwürdig.

Berlin, 13. Mai 2024

Koexistenz von Mensch und Stadttaube:
Ein Taubenfütterungsverbot ist keine nachhaltige Lösung

Wir, die Unterzeichnenden der Petition, fordern den Berliner Senat auf, von der Umsetzung des Beschlusses des Rates der Bürgermeister hinsichtlich eines Taubenfütterungsverbots in Berlin Abstand zu nehmen und stattdessen das auch im Berliner Koalitionsvertrag¹ festgeschriebene Stadttaubenmanagement voranzubringen.

Begründung:

Mit großer Bestürzung nehmen wir den Beschluss R-391/2023² des Rates der Bürgermeister zur Kenntnis, demzufolge dem Vorschlag eines Taubenfütterungsverbots für Privatpersonen im öffentlichen Raum zugestimmt wird. Dieser Beschluss wurde verabschiedet, ohne Tierschutzvereine mit dem Schwerpunkt Taubenschutz oder andere Expert*innen auf diesem Gebiet zu konsultieren.

Dass ein Fütterungsverbot eine Lösung für die Stadttaubenthematik darstellen könnte, ist ein Trugschluss, den jede*r Expert*in von sich weisen würde. Ein Erlass dieses Verbots würde keinesfalls zu einer Verringerung der Stadttaubenpopulation führen. Das zeigen Beispiele von Städten mit Fütterungsverbot, so z. B. Dortmund, Wuppertal, Osnabrück und Duisburg.

Die Umsetzung dieses Beschlusses wäre nicht nur ineffektiv, sondern auch aus Tierschutzsicht fatal und ein klarer Verstoß gegen geltendes Tierschutzrecht. Sie würde die Stadttaubenproblematik enorm verschärfen und für Tier, Mensch und Stadt nur Nachteile mit sich bringen. Ein solcher Rückschritt wäre einer modernen Hauptstadt absolut unwürdig.

Hintergrund:

- Stadttauben sind aus biologischer Sicht keine Wildtiere, sondern domestizierte "Nutz-" oder Haustiere, die auf menschliche Züchtungen zurückgehen³ und ihr angezüchtetes Verhalten nicht ablegen.
- Ein Fütterungsverbot würde nicht zu weniger Tieren, sondern nur zu mehr Tierleid führen:
 - Den Stadttauben wurde der Brutzwang von bis zu acht Mal im Jahr (ganzjährig, auch im Winter) angezüchtet. Entsprechend hat – anders als bei Wildtauben wie z. B. Ringeltauben – das Futterangebot nachgewiesenermaßen keinen Einfluss auf die Bruthäufigkeit (Ausnahme: bei starkem Hunger erhöht sich sogar teilweise die Brutaktivität, sogenanntes Notbrüten).
 - In Städten fallen zwangsläufig immer menschliche Nahrungsreste ab. Das bedeutet für die Gesamt-Taubenpopulationen: "zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel", obwohl unzählige Einzeltiere an der Mangel- und Fehlernährung sterben. Dieses Elend würde durch ein Fütterungsverbot noch weiter verstärkt.
 - Zusätzlich rekrutieren sich die Stadttaubenschwärme permanent weiter aus entflohenen, gestrandeten oder ausgesetzten Brief-, Hochzeits- und anderen Zuchtauben⁴. Eine Vergrößerung der Population basiert also nicht allein auf der bestehenden Stadttaubenpopulation.
- Stadttauben können auch nicht wie Wildtauben auf Bäumen brüten, sondern sind auf die felsenartige Gebäudestruktur angewiesen und damit in den Städten gefangen. Dort finden die reinen Körnerfresser jedoch kein artgerechtes Futter und müssen sich gezwungenermaßen genau dort aufhalten, wo der Mensch sie am wenigsten haben möchte – in Bereichen mit Gastronomie, an Bahnhöfen usw.
- Bei einem weiteren Futterentzug durch ein potentielles Fütterungsverbot wären die Tiere gezwungen, noch viel intensiver in der Nähe des Menschen nach Nahrungsabfällen zu suchen.
- Mangel- und Fehlernährung führt zu flüssigem, schmierigen "Hungerkot", der dann insbesondere in Gastronomiebereichen und Bahnhöfen, wo die Tiere nach Futter suchen, breitflächig auftritt. Die Folge wären neben dem ästhetischen Aspekt stark

³ Giunchi, D., Mucci, N., Bigi, D., Mengoni, C., & Baldaccini, N. E. (2020). Feral pigeon populations: their gene pool and links with local domestic breeds. *Zoology*, 142. <https://doi.org/10.1101/2020.01.18.911198>

Pacheco, G., Van Grouw, H., Shapiro, M. D., Gilbert, M. T. P., & Vieira, F. G. (2020). Darwin's fancy revised: an updated understanding of the genomic constitution of pigeon breeds. *Genome Biology and Evolution*, 12(3), 136-150. <https://doi.org/10.1093/gbe/evaa027>

Bigi, D., Mucci, N., Mengoni, C., Baldaccini, E. N., & Randi, E. (2016). Genetic investigation of Italian domestic pigeons increases knowledge about the long-bred history of *Columba livia* (Aves: Columbidae). *Italian Journal of Zoology*, 83(2), 173-182. <https://doi.org/10.1080/11250003.2016.1172121>

A. Biala, A. Dybus, E. Pawlina, W. S. Proskura (2015). Genetic Diversity in eight pure breeds and urban form of domestic pigeon (*Columba livia* var. *domestica*) based on seven microsatellite loci. *The Journal of Animal & Plant Sciences*, 25(6), 1741-1745.

Traxler, B., Brem, G., Müller, M., & Achmann, R. (2000). Polymorphic DNA microsatellites in the domestic pigeon, *Columba livia* var. *domestica*. *Molecular Ecology*, 9, 366-368. <https://doi.org/10.1046/j.1365-294x.2000.00874.x>

⁴ <https://www.erna-graff-stiftung.de/tauben>

¹ <https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/koalitionsvertrag/>

² Rat der Bürgermeister*innen (Oktober 2023). Beschluss R-391/2023: Der RdB stimmt dem Vorschlag über Taubenfütterungsverbot für Private im öffentlichen Raum zu. Bei zusätzlichen Aufgaben für die Bezirke ist das Konnektivsprinzip zu beachten. https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/rat-der-buergermeister/artikel_1366025.php

erhöhte Reinigungs- und Vergrämungskosten. Gesunder Taubenkot von artgerecht ernährten Tieren hingegen ist leicht zu entfernen.⁵

- Als Konsequenz wären Passant*innen und Tourist*innen verstärkt mit toten, sterbenden und kranken Tieren konfrontiert, was ein sehr schlechtes Bild auf die Stadt werfen würde und sicher nicht im Sinne eines Berlin Marketings wäre.
- Mensch-Tier-Konflikte sowie Beschwerden würden stark zunehmen und so wertvolle Ressourcen bei der Verwaltung binden.
- Schließlich würde ein Fütterungsverbot auch gegen höherrangiges Recht verstoßen. Das Verbot zielt letztlich auf das Verhungern der Tiere ab. Da es nachgewiesenermaßen a) funktionierende mildere Mittel gibt (wie im folgenden Absatz unter "Lösung" detailliert ausgeführt) und b) ein Fütterungsverbot nicht einmal der gewollten Populationsreduktion dienen würde, also zur Erreichung des angestrebten Ziels weder geeignet noch erforderlich wäre, handelt es sich hier um einen klaren Verstoß gegen das Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a Alt. 2 GG, Art. 31 Abs. 2 VvB sowie gegen § 1 S. 2 TierSchG und § 17 TierSchG, nach dem es verboten ist, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten oder ihm länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen, was beim aktiven Verhungernlassen fraglos gegeben wäre.

Lösung:

- Ebenso wie bei anderen streunenden Haustieren geht es darum, die Tiere von der Straße zu holen und Populationskontrolle zu betreiben sowie auch die Zucht als Ursache anzugehen. Das im Berliner Koalitionsvertrag verankerte entsprechende Konzept für ein berlinweites Stadttaubenmanagement wurde von der Landestierschutzbeauftragten entwickelt und liegt allen Bezirken vor. Auch die Gelder für die Anschubfinanzierung sind im Berliner Haushalt eingestellt und der laufende Betrieb kann finanziert werden, indem die entsprechenden Gelder in die Bezirkshaushalte eingestellt werden.
- Das Konzept beruht auf betreuten Taubenschlägen mit Eiaustausch durch Attrappen zur effektiven und tierschutzfreundlichen Populationsregulation. Zudem halten sich die Tiere fast ausschließlich im und um den Taubenschlag auf. So sind die Tiere fort von der Straße, der allergrößte Teil des Kots fällt im Taubenschlag an und die Reinigungskosten von Stadt und Privatwirtschaft werden deutlich gesenkt. Die Evidenz, dass dieses Konzept funktioniert, sehen wir an zahlreichen Städten, die sich für betreute Taubenschläge entschieden haben (z. B. [Ingolstadt⁶](#), [Chemnitz⁷](#), [Wiesbaden⁸](#), [Weimar⁹](#) oder [Frankfurt¹⁰](#) (bis zur Schließung der Schläge) und nicht zuletzt [Augsburg¹¹](#), wo das Konzept ins Leben gerufen wurde)).

⁵ Adam, M., & Grübl, P. (2004). Einfluss von Taubenkot auf die Oberfläche von Baustoffen. Prüfungsbericht Nr. 195.04 vom 26.8.

⁶ httdID=7&FID=3052.14517.1&NavID=2789.411tps://ingolstadt.de/Home/Erfolgsgeschichte-Augsburger-Stadttaubenkonzept-.php?object=tx_2789.5&Mo

⁷ https://www.saechsische.de/sachsen/stadttauben-in-sachsen-in-not-vereine-kuemmern-sich-um-die-tiere-5866948.html

⁸ https://www.fr.de/rhein-main/wiesbaden/neuer-taubenschlag-eroeffnet-10978669.html

⁹ https://home_benecke.com/publications/stadt-tauben-in-weimar

¹⁰ https://www.tierschutzbund.de/ueber-uns/aktuelles/presse/meldung/engagierte-tierschuetzer-mit-deutschland-tierschutzauszeichnung-geehrt

¹¹ https://www.youtube.com/watch?v=Yxb9Nkxx0yA

- Leider gibt es aktuell in Berlin noch kaum Bezirke, die das Konzept proaktiv umsetzen. Daher stellt die artgerechte Fütterung eine wirksame und unverzichtbare Zwischenlösung dar. Durch diese kontrollierte Fütterung werden die Tiere gerade von den Orten abgezogen, an denen sie stören. Es gibt Tierschutzvereinen die Möglichkeit, kranke und verletzte Tiere zu sichern und so die Schwärme gesund zu halten. Gesunde und satte Tauben halten sich in der Regel nicht auf dem Boden auf und sind damit aus dem Blickfeld der Menschen verschwunden. In der Tat haben Berliner Fütterer:innen bereits mehrfach gehört, dass in den Bereichen um die Futterstellen kaum noch und gar keine Taubenprobleme mehr bestehen.

Wir appellieren daher an Sie, nicht den tierschutzwidrigen und kontraproduktiven Weg eines Fütterungsverbots einzuschlagen, der Tier, Mensch und Stadt nur schaden würde, sondern in Kooperation mit Tierschutzakteur*innen an der Umsetzung der genannten nachhaltigen Alternative zu arbeiten: Wir bitten Sie nachdrücklich um die Verwirklichung des Konzepts für ein nachhaltiges Stadttaubenmanagement. Nur so können wir zukunftsträchtig, kostengünstig, tierschutzgerecht und nachhaltig die Population der Berliner Stadttauben kontrollieren. Gerne beraten und kooperieren wir als Tierschutzvereine mit dem Schwerpunkt Taubenschutz. Berlin sollte positive Signale senden und seiner Vorbildfunktion als Hauptstadt auch im Hinblick auf die friedliche Koexistenz zwischen Mensch und Natur sowie den Umgang mit unseren Mitlebewesen gerecht werden.

Avian Vogelschutz-Verein e. V.
Berliner Stadttauben e. V.
Graue Flügel Tierschutzprojekt e. V.
Hauptstadttiere e. V.
Stadttaubenprojekt Berlin e. V.



Abgeordnetenhaus Berlin, Ausschuss für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

41. Sitzung am 19.06.2024

[Link zum Video](#)

Taubenfütterungsverbot – Rechtsgrundlagen

- **(ggf. zu erlassende) Gefahrenabwehrverordnung**
Grundlage hierfür: § 55 Berliner ASOG
Zuständigkeit: Senat (wohl SenInnSport)
- **§ 17 Abs. 1 Berliner ASOG**
→ öffentliche Sicherheit/Ordnung
Zuständigkeit: Bezirksämter (Ordnungsämter)
- **§ 8 Abs. 1 Berliner Straßenreinigungsgesetz**
→ Verbot vermeidbarer Verschmutzungen von Straßen
Zuständigkeit: Bezirksämter (Ordnungsämter)
- **§ 6 Abs. 4 Berliner Grünanlagengesetz**
→ Benutzungsregelungen für Grünanlagen
Zuständigkeit: Bezirksämter (Grünanlagenämter)
- **§ 17 Abs. 2 S. 1 IfSG**
→ Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung
Zuständigkeit: Bezirksämter (Gesundheitsämter)

- Umsetzung durch:**
- Anordnungen
(Verwaltungsakte)
 - Verhängung von
Bußgeldern

- Anforderungen:**
- Zweck
 - Gesundheitsschutz
 - Sauberkeit
 - Geeignetheit zur Zweckerreichung
 - keine schonenderen Alternativen

Taubenfütterungsverbot – Rechtsgrundlagen

- (ggf. zu erlassende) Gefahrenabwehrverordnung
Grundlage hierfür: § 55 Berliner ASOG
Zuständigkeit: Senat (wohl SenInnSport)

Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1) erlassen.

- § 17 Abs. 1 Berliner ASOG
→ öffentliche Sicherheit/Ordnung
Zuständigkeit: Bezirksämter (Ordnungsämter)

- Verhängung von Bußgeldern

- § 8 Abs. 1 Berliner Straßenreinigungsgesetz
→ Verbot vermeidbarer Verschmutzungen von Straßen
Zuständigkeit: Bezirksämter (Ordnungsämter)

Anforderungen:

- Zweck
 - Gesundheitsschutz
 - Sauberkeit
- Geeignetheit zur Zweckerreichung
- keine schonenderen Alternativen

- § 6 Abs. 4 Berliner Grünanlagengesetz
→ Benutzungsregelungen für Grünanlagen
Zuständigkeit: Bezirksämter (Grünanlagenämter)

- § 17 Abs. 2 S. 1 IfSG
→ Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung
Zuständigkeit: Bezirksämter (Gesundheitsämter)

Taubenfütterungsverbot – Rechtsgrundlagen

- (ggf. zu erlassende) Gefahrenabwehrverordnung

Grundlage hierfür: § 55 Berliner ASOG

Zuständigkeit: Senat (wohl Senatsprot)

- § 17 Abs. 1 Berliner ASOG

→ öffentliche Sicherheit/Ordnung

Zuständigkeit: Bezirksämter (Ordnungsämter)

- § 8 Abs. 1 Berliner Straßenreinigungsverordnung

→ Verbot vermeidbarer Verschmutzungen

Zuständigkeit: Bezirksämter (Ordnungsämter)

- § 6 Abs. 4 Berliner Grünanlagenverordnung

→ Benutzungsregelungen für Grünanlagen

Zuständigkeit: Bezirksämter (Grünanlagenämter)

- § 17 Abs. 2 S. 1 IfSG

→ Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung

Zuständigkeit: Bezirksämter (Gesundheitsämter)

Umsetzung durch:

- Anordnungen
(Verwaltungsakte)

- Verhängung von
Bußgeldern

Anforderungen:

- Zweck
 - Gesundheitsschutz
 - Sauberkeit
- Geeignetheit zur Zweckerreichung
- keine schonenderen Alternativen

Rechtsbehelfe
(Klagen)

Taubenfütterungsverbot – verbreitete (Fehl-)Schlüsse

